

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Wie steht die grün-schwarze Landesregierung zum Ziel einer Umgestaltung unseres Schulwesens in ein Zwei-Säulen-System?

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die derzeitige grün-schwarze Landesregierung die von ihrer grün-roten Vorgängerregierung angestrebte Umgestaltung des baden-württembergischen Schulsystems in ein „Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt“ (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8. April 2014, Drucksache 15/5044, S. 9)?
2. Inwieweit macht sich die derzeitige Landesregierung bei ihrer Bildungspolitik das Zwei-Säulen-Schulmodell ihrer Vorgängerregierung zu eigen beziehungsweise inwieweit greift sie bei ihren Planungen auf andere Zwei-Säulen-Modelle zurück?
3. Inwieweit strebt die derzeitige Landesregierung das Aufgehen der Haupt-/Werkrealschulen in der zweiten Säule („integrativer Bildungsweg“) an?
4. Ist sie umgekehrt bereit, eine Bestandsgarantie für die Haupt-/Werkrealschule als Schulform abzugeben?
5. Welche Rolle nehmen die Haupt-/Werkrealschulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein?
6. Welche Rolle spielt in diesen Planungen zur Zukunft der Haupt-/Werkrealschulen das Zwei-Säulen-Modell?
7. Wie begründet sie ihre Entscheidung, die Kooperationsklassen Haupt-/Werkrealschulen – Berufliche Schulen, für Schülerinnen und Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, abzuschaffen?

8. Wie begründet sie ihre Entscheidung, nur denjenigen noch in der Besoldungsgruppe A12 befindlichen Hauptschullehrkräften einen Aufstieg in A13 zu ermöglichen, die zukünftig an einer Realschule, einer Gemeinschaftsschule oder einer Sonderschule/einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) unterrichten wollen, nicht aber denjenigen, die an einer Haupt-/Werkrealschule unterrichten wollen?
9. Inwieweit sind die Entscheidungen, die Kooperationsklassen Haupt-/Werkrealschulen – Berufliche Schulen abzuschaffen und im Aufstiegs- und Beförderungsprogramm für Hauptschullehrkräfte keine Perspektive für diejenigen vorzusehen, die an den Haupt-/Werkrealschulen bleiben wollen, ein Hinweis darauf, dass die Landesregierung die Haupt-/Werkrealschulen abschaffen oder auslaufen lassen beziehungsweise in der Zweiten Säule aufgehen lassen will?
10. Welche Planungen verfolgt sie hinsichtlich der Zukunft der Realschulen?
11. Welche Rolle nehmen die Realschulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein?
12. Wie begründet sie inhaltlich, dass sie zwar das weitgehende Verbot der Bildung von Kursen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus an den Realschulen zurückgenommen, zugleich aber an der verpflichtenden Orientierungsstufe festgehalten hat, sodass keine Nichtversetzung am Ende von Klasse 5 erfolgen kann und keine Kurse auf unterschiedlichen Leistungsniveaus in den Klassen 5 und 6 gebildet werden können?
13. Inwieweit achtet sie darauf, dass in den Studiengängen für das Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschullehramt jeweils ausreichende Kursangebote und Spezialisierungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Schularten bestehen?
14. Warum befindet sich in der auf den Ernennungsurkunden aufgeführten Dienstbezeichnung für neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen kein Hinweis mehr auf die Schulart, an der sie unterrichten – die frühere Bezeichnung war „Realschullehrer“, nun findet sich dort nur noch die Bezeichnung „Lehrer, A13“?
15. Inwieweit sind die Entscheidung zur Beibehaltung der verpflichtenden Orientierungsstufe an den Realschulen und der Wegfall der Erwähnung der Realschule in den Dienstbezeichnungen auf den Ernennungsurkunden Hinweise darauf, dass die Landesregierung die Realschulen in der Zweiten Säule aufgehen lassen will?
16. Welche Planungen verfolgt sie hinsichtlich der Zukunft der Gemeinschaftsschulen?
17. Welche Rolle nehmen die Gemeinschaftsschulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein?
18. Teilt die Landesregierung die Auffassung der FDP/DVP-Fraktion, dass unter anderem ein Klassenteiler von 28 Schülern gegenüber 30 Schülern bei den übrigen weiterführenden Schulen, die automatische Einstufung als sogenannte verbindliche Ganztagschulen mit entsprechender Förderung durch das Land, eine bessere Ausstattung mit Lehrerwochenstunden zur Differenzierung und Förderung und die Aufwendung der Hälfte der Mittel für die Schulbauförderung eine Privilegierung der Gemeinschaftsschule darstellt?
19. Inwieweit wird die grün-schwarze Landesregierung die durch die Vorgängerregierung bewirkte Privilegierung der Gemeinschaftsschulen weiterführen, abbauen oder verstärken?

20. Wie steht die Landesregierung zum Vorschlag der FDP/DVP-Fraktion, neben den Privilegien der Gemeinschaftsschulen auch das ihnen auferlegte Verbot der Bildung von Klassen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus abzuschaffen und somit faire Bedingungen für alle Schularten zu schaffen?
21. Warum hat die grün-schwarze Landesregierung die Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen eingeführt, obwohl diese eine weitere Form der Privilegierung der Gemeinschaftsschulen darstellen, den Beruflichen Schulen und insbesondere den Beruflichen Gymnasien unnötig Konkurrenz machen und damit ohne Not erneut Unruhe ins baden-württembergische Schulwesen bringen?
22. Welche Planungen verfolgt sie hinsichtlich der Zukunft der Beruflichen Schulen?
23. Welche Rolle nehmen die Beruflichen Schulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein beziehungsweise mit welchen weiteren Schwierigkeiten beziehungsweise Einschränkungen müssten die Beruflichen Schulen in diesem Zwei-Säulen-Modell rechnen?
24. Inwiefern wäre sie umgekehrt bereit, statt eines Festhaltens an einem Zwei-Säulen-Schulsystem über einen stabilen Schulfrieden zu verhandeln, der, wie von der FDP/DVP-Fraktion bereits im Jahr 2014 vorgeschlagen, verlässliche Bedingungen für die bestehenden Schularten auch über Regierungswechsel hinaus schafft, indem er unter anderem durch ein fair, transparent und auskömmlich berechnetes Budget für jede Schule deren Eigenverantwortung stärkt?

05.06.2018

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Hoher
und Fraktion

Begründung

Die ehemalige grün-rote Landesregierung strebte erklärtermaßen ein „Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt“ an (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8. April 2014, Drucksache 15/5044, S. 9). Auch aus der CDU Baden-Württemberg gab es immer wieder Vorstöße zu einem Zwei-Säulen-System, wenn auch mit anderer Ausgestaltung der zweiten Säule als von Grün-Rot angestrebt, wie im Artikel „CDU will schulpolitisches Zwei-Säulen-Modell“ der Online-Ausgabe der „Welt“ vom 14. März 2013 dargestellt wird. Da die grün-rote Landesregierung mittlerweile abgewählt und durch eine grün-schwarze abgelöst wurde, stellt sich die Frage, wie die aktuelle Landesregierung zum Zwei-Säulen-Modell ihrer Vorgängerregierung steht beziehungsweise inwieweit sie dies weiterverfolgt, ihrer Bildungspolitik andere Zwei-Säulen-Modelle zugrunde legt oder umgekehrt statt eines Festhaltens an einem solchen Modell zu Verhandlungen über einen stabilen Schulfrieden bereit ist, wie ihn die FDP/DVP-Fraktion bereits im Jahr 2014 vorgeschlagen hat.

Diese Große Anfrage richtet sich bewusst an die gesamte grün-schwarze Landesregierung. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion fordert daher die CDU-Kultusministerin und insbesondere den grünen Ministerpräsidenten ausdrücklich zu einer gemeinsamen Stellungnahme auf. Ministerpräsident Kretschmann trug bereits in der damaligen grün-roten Landesregierung die Gesamtverantwortung und propagierte das Zwei-Säulen-Modell, wie seine Aussage im Sommerinterview mit den Stutt-

garter Nachrichten vom 31. Juli 2014 belegt: „Eine zweite Legislaturperiode braucht man, um die Dinge, die man angefangen hat, zu festigen – etwa die Umgestaltung des Schulwesens zu einem Zwei-Säulen-Modell.“

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juli 2018 Nr. III-6410:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 Nr. 31-6500.0/958 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie bewertet die derzeitige grün-schwarze Landesregierung die von ihrer grün-roten Vorgängerregierung angestrebte Umgestaltung des baden-württembergischen Schulsystems in ein „Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt“ (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8. April 2014, Drucksache 15/5044, S. 9)?*
- 2. Inwieweit macht sich die derzeitige Landesregierung bei ihrer Bildungspolitik das Zwei-Säulen-Schulmodell ihrer Vorgängerregierung zu eigen beziehungsweise inwieweit greift sie bei ihren Planungen auf andere Zwei-Säulen-Modelle zurück?*

Die Grundlage für die bildungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung bildet der Koalitionsvertrag, den die beiden die Regierung tragenden Parteien am 9. Mai 2016 unterzeichnet haben. Dort sind zentrale Ziele im Bereich der Bildungspolitik formuliert, die in dieser Legislaturperiode verfolgt werden sollen.

Im Vordergrund stehen nicht strukturelle Fragen, vielmehr sind Vielfalt und Qualität, Leistung und Durchlässigkeit wesentliche Leitlinien der aktuellen bildungspolitischen Regierungsarbeit.

Dabei hat jede Schulart ihren eigenen Stellenwert. Ein sogenanntes Zwei-Säulen-Modell ist nicht als bildungspolitisches Ziel der Landesregierung verankert worden.

- 3. Inwieweit strebt die derzeitige Landesregierung das Aufgehen der Haupt-/Werkrealschulen in der zweiten Säule („integrativer Bildungsweg“) an?*

Die beiden die Landesregierung tragenden Parteien haben sich im gemeinsamen Koalitionsvertrag auf eine klare Perspektive für die Schulart verständigt: „Die Werkrealschule wird auch in Zukunft als eigenständige Schulart vollumfänglich ihren pädagogischen Auftrag wahrnehmen. Werkrealschulen können ihre pädagogische Arbeit dabei auch in Form von regionalen Verbünden mit Realschulen ausüben“ (Koalitionsvertrag, S. 29). Für die Landesregierung ist diese Vereinbarung die verbindliche Richtschnur für ihr administratives Handeln.

Die Werkrealschule wird folglich – an Standorten, an denen eine ausreichende Nachfrage für diese Schulart besteht – auch in Zukunft als eigenständige Schulart ihren pädagogischen Auftrag vollumfänglich wahrnehmen. Hierbei unterstützen die Lehrkräfte an den Haupt- und Werkrealschulen die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße mit berufs- und praxisnahen Inhalten.

- 4. Ist sie umgekehrt bereit, eine Bestandsgarantie für die Haupt-/Werkrealschule als Schulform abzugeben?*

Einer Bestandsgarantie bedarf es nicht, da die Schulart nicht in Frage gestellt ist und auch deren pädagogischer Auftrag weiterhin wichtig und wertvoll ist.

Mit Blick auf Verfahren zur Aufhebung einzelner Schulen gelten die gesetzlichen Vorgaben zur regionalen Schulentwicklung (§§ 30 a bis e SchG). Wichtigstes Ziel hierbei ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit von ihrem Wohnort einen Bildungsabschluss entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen. Gleichzeitig geht es darum, im Interesse aller Beteiligten langfristig leistungsstarke und effiziente Schulstandorte zu sichern, gerade auch in ländlichen Gebieten.

Nach § 30b Absatz 2 des Schulgesetzes ist eine Schule aufzuheben, wenn die Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterschritten wird. Eine Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird.

5. Welche Rolle nehmen die Haupt-/Werkrealschulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein?

6. Welche Rolle spielt in diesen Planungen zur Zukunft der Haupt-/Werkrealschulen das Zwei-Säulen-Modell?

Es wird auf die Ziffern 1 und 2 verwiesen.

7. Wie begründet sie ihre Entscheidung, die Kooperationsklassen Haupt-/Werkrealschulen – Berufliche Schulen, für Schülerinnen und Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, abzuschaffen?

Die Entscheidung, Schülerinnen und Schüler letztmalig im Schuljahr 2018/2019 in die sogenannten „Koop-Klassen WRS/HS – BS“ aufzunehmen, ist eine Folge der spürbar zurückgehenden Nachfrage. Im Schuljahr 2017/2018 besuchen in Baden-Württemberg nur noch 252 Schülerinnen und Schüler die insgesamt noch 19 Kooperationsklassen. Mittelfristig wird die geringe Klassenzahl auf voraussichtlich nur noch zehn Klassen an dann neun Standorten mit insgesamt 130 Schülerinnen und Schülern sinken.

Der gleichzeitig anhaltende hohe administrative Aufwand steht somit in keinem Verhältnis zur geringen, rückläufigen Schülerzahl. Das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung sowie die Leitperspektive Berufliche Orientierung stärken stattdessen seit dem Schuljahr 2016/2017 spürbar Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die berufliche Orientierung. Daneben bestehen beispielsweise folgende vertiefende Maßnahmen der Vermittlung praxis- und berufsbezogener Inhalte:

- Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)
- Neugestaltung des Übergangs Schule – Beruf
- Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zugleich existieren im baden-württembergischen Schulsystem zahlreiche Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler, für die das Erreichen des Hauptschulabschlusses gefährdet ist – die gleichwohl aber motiviert und leistungsbereit sind. So kann der Hauptschulabschluss an Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen, wenn mehr Lernzeit benötigt wird, auch am Ende der Klasse 10 anstelle von Klasse 9 abgelegt werden.

Im beruflichen Schulwesen kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss abgelegt werden, beispielsweise im Bildungsgang VAB im Anschluss an die 9. Klasse, in einer einjährigen gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsfachschule (1 BFS) oder an einer Förderberufsfachschule (hauswirtschaftlich).

8. Wie begründet sie ihre Entscheidung, nur denjenigen noch in der Besoldungsgruppe A12 befindlichen Hauptschullehrkräften einen Aufstieg in A13 zu ermöglichen, die zukünftig an einer Realschule, einer Gemeinschaftsschule oder einer Sonderschule/einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) unterrichten wollen, nicht aber denjenigen, die an einer Haupt-/Werkrealschule unterrichten wollen?

Anlass für die Einrichtung der sog. Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel war das Urteil vom 11. Dezember 2014 (BVerwG 2 C 51.13) des Bundesverwaltungsgerichts zur sogenannten Realschule Plus in Rheinland-Pfalz. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erging zu dem Sachverhalt, dass aufgrund

von Schulschließungen eine weitere Beschäftigung einer Lehrkraft in ihrem Statusamt (Grund- und Hauptschullehramt, Besoldungsgruppe A 12) nicht mehr möglich war und sie deshalb dauerhaft in einer Tätigkeit eines anderen Statusamts (Realschullehrkraft, Besoldungsgruppe A 13) beschäftigt werden musste. Dabei ist den Urteilsgründen zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine dauerhafte Trennung von Amt und Funktion als unvereinbar mit dem Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung ansieht.

Damit muss einer Grund- und Hauptschullehrkraft (bisher A 12), die dauerhaft an einer Realschule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) eingesetzt wird, eine zumutbare und realistische Möglichkeit eröffnet werden, die Befähigungsvoraussetzungen einer Werkreal-, Haupt- und Realschul-Lehrkraft (WHR) bzw. einer Lehrkraft an SBBZ berufsbegleitend zu erwerben.

Für die Gemeinschaftsschule gibt es keine schulartspezifische Lehrerausbildung, keine spezifische Laufbahnbefähigung und kein entsprechendes Amt in der Landesbesoldungsordnung. Entsprechend des integrativen Schulkonzepts werden an den Gemeinschaftsschulen Lehrkräfte verschiedener Laufbahnen eingesetzt und entsprechend besoldet. Soweit Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden, sollen auch diese für das WHR-Lehramt qualifiziert werden.

Bei den o. g. Lehrgängen handelt es sich nicht um ein Beförderungsprogramm. Vielmehr wird mit den Lehrgängen grundsätzlich den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts beim dauerhaften Auseinanderfallen von Amt und Funktion Rechnung getragen.

9. Inwieweit sind die Entscheidungen, die Kooperationsklassen Haupt-/Werkrealschulen – Berufliche Schulen abzuschaffen und im Aufstiegs- und Beförderungsprogramm für Hauptschullehrkräfte keine Perspektive für diejenigen vorzusehen, die an den Haupt-/Werkrealschulen bleiben wollen, ein Hinweis darauf, dass die Landesregierung die Haupt-/Werkrealschulen abschaffen oder auslaufen lassen beziehungsweise in der Zweiten Säule aufgehen lassen will?

Entsprechende Hinweise sieht die Landesregierung auch vor dem Hintergrund der Antworten zu den Ziffern 1 bis 8 nicht.

10. Welche Planungen verfolgt sie hinsichtlich der Zukunft der Realschulen?

Die Realschule ist eine tragende Säule des baden-württembergischen Schulsystems und eine bewährte und erfolgreiche Schulart mit einem eigenen, besonderen Profil.

Zur Stärkung der Realschulen wurde das Schulgesetz von Baden-Württemberg zum 1. August 2017 geändert. Im Zuge dessen wurden die Realschulversetzungsordnung angepasst und die Kontingentstundentafel für die Klassen 5 bis 10 geändert.

Durch die Schulgesetzänderung wurde den Realschulen ermöglicht, flexibler als bisher auf die Herausforderungen einer heterogenen Schülerschaft zu reagieren. Ausgehend von den Bedingungen vor Ort benötigen die Realschulen individuelle und passgenaue Lösungen. In den Klassen 7 bis 9 kann nach grundlegendem Niveau, das zum Hauptschulabschluss führt, und dem mittleren Niveau, das zum Realschulabschluss führt, getrennt unterrichtet werden. Dies ist in Gruppen innerhalb der Klassen oder in getrennten Klassen möglich. Am Ende der Klassen 7 und 8 wird anhand der Noten entschieden, auf welchem Niveau die Schülerin bzw. der Schüler weiter lernt. Ein Wechsel ist auch zum Halbjahr möglich.

Das Konzept zur Stärkung der Realschule wird im aktuellen Schuljahr 2017/2018 in den Klassenstufen 5, 6 und 7 umgesetzt und wird in den folgenden Jahren jeweils eine weitere Klassenstufe umfassen.

Zur Unterstützung einer qualitätsvollen individuellen Förderung werden den Realschulen Poolstunden zur Verfügung gestellt, die bis zum Schuljahr 2020/2021 sukzessive auf 20 Stunden je Zug erhöht werden. Im aktuellen Schuljahr wurden

den Realschulen 13 Stunden pro Zug direkt zugewiesen, im Schuljahr 2018/2019 erhalten die Realschulen 16 Stunden pro Zug direkt.

11. Welche Rolle nehmen die Realschulen im Zwei-Säulen-Modell der grünen schwarzen Landesregierung ein?

Es wird auf die Beantwortung der Ziffern 1 und 2 verwiesen.

12. Wie begründet sie inhaltlich, dass sie zwar das weitgehende Verbot der Bildung von Kursen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus an den Realschulen zurückgenommen, zugleich aber an der verpflichtenden Orientierungsstufe festgehalten hat, sodass keine Nichtversetzung am Ende von Klasse 5 erfolgen kann und keine Kurse auf unterschiedlichen Leistungsniveaus in den Klassen 5 und 6 gebildet werden können?

Die Realschule ist nach den Vorgaben des Schulgesetzes (siehe § 7) eine Schulart, deren vorrangiges Ziel es ist, die Schülerinnen und Schüler zum Realschulabschluss zu führen. Die Möglichkeit, am Ende von Klasse 9 den Hauptschulabschluss abzulegen, ist eine Erweiterung des Bildungsauftrags der Realschule.

Eltern, die ihr Kind an der Realschule anmelden, entscheiden sich vorrangig für den Weg zum Realschulabschluss. Dies hat Auswirkungen auf die Orientierungsstufe: Die Zuordnung zum grundlegenden, zum Hauptschulabschluss führenden Niveau bereits zu Beginn der Klasse 5 wäre ein erheblicher Eingriff in die Entscheidung der Eltern und erfolgt daher bewusst nicht.

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Orientierungsstufe zwei Jahre Zeit, ihr Potenzial zu entfalten und zu zeigen, dass sie den Anforderungen des mittleren Niveaus gewachsen sind. Mit den Poolstunden können die Realschulen die Schülerinnen und Schüler gezielt unterstützen. Es können beispielsweise leistungsdifferenzierte Förderangebote zur Stärkung der Basiskompetenzen geschaffen werden, um alle Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, dem Unterricht auf mittlerem Niveau zu folgen. Eine frühzeitige Festlegung auf das grundlegende Niveau erfolgt hingegen bewusst nicht. Am Ende von Klassenstufe 5 gibt es keine Versetzungsentscheidung. Erst am Ende von Klasse 6 wird anhand der Noten entschieden, ob die Schülerin bzw. der Schüler in Klassenstufe 7 in allen Fächern auf dem grundlegenden oder mittleren Niveau lernen wird.

13. Inwieweit achtet sie darauf, dass in den Studiengängen für das Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschullehramt jeweils ausreichende Kursangebote und Spezialisierungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Schularten bestehen?

Die zum Wintersemester 2015/2016 eingerichteten gestuften lehramtsbezogenen Studiengänge sichern die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte allgemein bildender Schulen; sie vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen. Die grundlegenden Elemente des Bachelor- und Masterstudiums sowie für alle Fächer und Fachrichtungen Kompetenzen und Studieninhalte sind in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 geregelt.

Der Studiengang „Lehramt Sekundarstufe I“ (Werkreal-, Haupt- und Realschule, Gemeinschaftsschule [Sek I]) ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird.

14. *Warum befindet sich in der auf den Ernennungsurkunden aufgeführten Dienstbezeichnung für neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen kein Hinweis mehr auf die Schulart, an der sie unterrichten – die frühere Bezeichnung war „Realschullehrer“, nun findet sich dort nur noch die Bezeichnung „Lehrer, A13“?*
15. *Inwieweit sind die Entscheidung zur Beibehaltung der verpflichtenden Orientierungsstufe an den Realschulen und der Wegfall der Erwähnung der Realschule in den Dienstbezeichnungen auf den Ernennungsurkunden Hinweise darauf, dass die Landesregierung die Realschulen in der Zweiten Säule aufgehen lassen will?*

Zum Schuljahr 2017/2018 wurden erstmals nach der Neustrukturierung der Lehramtsausbildung neu ausgebildete Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule, das Lehramt Sonderpädagogik und das gemeinsame Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule in den Schuldienst eingestellt.

Als Folge der umstrukturierten Lehramtsausbildung wurden diese neuen Lehrämter mit der jeweils gleichen Amtsbezeichnung „Lehrer“ wie folgt in die Landesbesoldungsordnung aufgenommen:

In der Besoldungsgruppe A 12 wurde das Amt des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule ausgebracht und in der Besoldungsgruppe A 13 wurde das Amt des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule sowie das Amt des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik ausgebracht.

Die Gestaltung der Ernennungsurkunden ist in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) geregelt. Gemäß Ziffer 4.4 Satz 1 der BeamtVwV ist die Amtsbezeichnung oder die Dienstbezeichnung in die Ernennungsurkunde einzusetzen, die in einer Besoldungsordnung, einer Laufbahnvorschrift, der Grundamtsbezeichnungsverordnung oder in einer sonstigen Vorschrift für das Amt vorgesehen ist, das beziehungsweise die der Beamtin oder dem Beamten übertragen werden soll. Demnach ist die einheitliche Amtsbezeichnung „Lehrer“ in die jeweilige Ernennungsurkunde der Lehrkraft einzusetzen. Der damit einhergehende Wegfall der Erwähnung der Realschule in den Bezeichnungen auf den Ernennungsurkunden ist der genannten Umstrukturierung und den damit einhergehenden neuen Amtsbezeichnungen geschuldet, die notwendig waren, um eine Differenzierung zu den bisher bestehenden Ämtern zu schaffen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung vorangehender Fragen verwiesen.

16. *Welche Planungen verfolgt sie hinsichtlich der Zukunft der Gemeinschaftsschulen?*

Die Gemeinschaftsschule ist eine leistungsorientierte, integrative Schulart, die konsequent auf die individuelle Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler setzt. Dabei lernen Schülerinnen und Schüler differenziert auf drei Niveaustufen. Die Gemeinschaftsschulen werden weiter nach ihrem pädagogischen Konzept arbeiten und die notwendigen Ressourcen für ihre anspruchsvolle Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Kommunen können nach wie vor Anträge auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule stellen. Für die Genehmigung der Anträge ist es erforderlich, dass insbesondere die gesetzlich geregelte Mindestschülerzahl 40 in den Eingangsklassen langfristig prognostiziert werden kann.

Für die Genehmigung einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule ist Voraussetzung, dass für Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 60 langfristig prognostiziert werden kann.

17. Welche Rolle nehmen die Gemeinschaftsschulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein?

Auch hierzu wird auf die Beantwortung der Ziffern 1 und 2 verwiesen.

18. Teilt die Landesregierung die Auffassung der FDP/DVP-Fraktion, dass unter anderem ein Klassenteiler von 28 Schülern gegenüber 30 Schülern bei den übrigen weiterführenden Schulen, die automatische Einstufung als sogenannte verbindliche Ganztagschulen mit entsprechender Förderung durch das Land, eine bessere Ausstattung mit Lehrerwochenstunden zur Differenzierung und Förderung und die Aufwendung der Hälfte der Mittel für die Schulbauförderung eine Privilegierung der Gemeinschaftsschule darstellt?

Die Pädagogik der Gemeinschaftsschule soll in besonderem Maße die unterschiedlichen Begabungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

Hierzu zählt der Unterricht innerhalb heterogener Lerngruppen auf drei unterschiedlichen Niveaustufen, die späte Festlegung auf den individuell angestrebten Schulabschluss und der Fokus auf eine enge Begleitung der Schülerinnen und Schülern mit Angeboten einer individuellen Förderung und einer differenzierten Leistungsrückmeldung.

Der Klassenteiler von 28 soll diesen pädagogischen Anforderungen Rechnung tragen. Die der Gemeinschaftsschule zugewiesenen 20 Lehrerwochenstunden pro Zug werden für gemeinschaftsschulspezifische pädagogische Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung eingesetzt. Der gebundene Ganztag ist integraler Bestandteil des pädagogischen Angebots der Gemeinschaftsschule. Für dessen Umsetzung werden der jeweiligen Schule 2 bzw. 5 Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe zugewiesen.

Für die Förderung von Schulbaumaßnahmen gilt die mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau). Die in der VwV SchBau genannten Fördervoraussetzungen und Tatbestände gelten für alle Schularten – auch für die Gemeinschaftsschule – in gleicher Weise.

Die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Schulbaufördermittel erfolgt auf Grundlage der durch die Schulträger gestellten Anträge und dem sich daraus ergebenden zuschussfähigen Bauaufwand sowie der Schülerzahlen in den jeweiligen Regierungsbezirken. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die unterschiedliche Größe der einzelnen Regierungsbezirke und den Ausbaustand der Schulen. Die Antragstellung durch die Schulträger lässt sich von der Schulverwaltung nicht beeinflussen.

Die Aufnahme der einzelnen Förderprojekte in das jeweilige Schulbauförderungsprogramm erfolgt nach gemeinsamer Beratung mit Innenministerium, Finanzministerium und den kommunalen Landesverbänden im Rahmen der jährlichen Schulbauförderungsprogramme; hierbei wird die Dringlichkeit einer Schulbaumaßnahme berücksichtigt.

Aspekte bei der Beurteilung der Dringlichkeit einer Baumaßnahme sind u. a. das Alter des Zuschussantrags, dessen Entscheidungsreife, der Stand der Baumaßnahme, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schulträgers oder die Anzahl der Schulbauprojekte eines Schulträgers, nicht jedoch die Schulart. Eine Priorisierung der Schulart Gemeinschaftsschule gegenüber anderen Schularten findet im Schulhausbau nicht statt. Die Aufwendung von derzeit rund der Hälfte der jährlichen Fördermittel in den letzten zwei Jahren für die Gemeinschaftsschulen erklärt sich durch die neue aufwachsende Schulart mit ihrem pädagogischen Konzept, die zunehmende Anzahl der neu genehmigten Schulen sowie der eingereichten entscheidungsreifen Anträge.

19. Inwieweit wird die grün-schwarze Landesregierung die durch die Vorgängerregierung bewirkte Privilegierung der Gemeinschaftsschulen weiterführen, abbauen oder verstärken?

Der Gemeinschaftsschule, wie auch den anderen Schularten, stehen die Ressourcen zur Verfügung, die sie für die Umsetzung ihres pädagogischen Bildungsauf-

trags benötigt. Es sind keine Veränderungen in der Ressourcenzuweisung geplant. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Ziffern 18, 21 und 24 verwiesen.

20. Wie steht die Landesregierung zum Vorschlag der FDP/DVP-Fraktion, neben den Privilegien der Gemeinschaftsschulen auch das ihnen auferlegte Verbot der Bildung von Klassen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus abzuschaffen und somit faire Bedingungen für alle Schularten zu schaffen?

In § 8 a des Schulgesetzes sowie in der Gemeinschaftsschulverordnung ist verankert, dass die Gemeinschaftsschulen Lerngruppen nach pädagogischen Gesichtspunkten bilden. Damit steht an dieser Schulart der gemeinsame Unterricht im Mittelpunkt, welcher das wesentliche Element des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule bildet. Die Gemeinschaftsschulen arbeiten damit erfolgreich. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht geplant.

Diese Regelung lässt eine vorübergehende äußere Differenzierung, wie beispielsweise zur gezielten Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler bei einzelnen Unterrichtsthemen zu. In den Abschlussklassen der Gemeinschaftsschule ist auch eine abschlussbezogene Klassenbildung möglich.

21. Warum hat die grün-schwarze Landesregierung die Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen eingeführt, obwohl diese eine weitere Form der Privilegierung der Gemeinschaftsschulen darstellen, den Beruflichen Schulen und insbesondere den Beruflichen Gymnasien unnötig Konkurrenz machen und damit ohne Not erneut Unruhe ins baden-württembergische Schulwesen bringen?

Die Gemeinschaftsschule ist als eine Schulart für Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken konzipiert. Bereits 2012 wurde im Schulgesetz (siehe § 8 a Abs. 2) verankert, dass die Gemeinschaftsschule eine Oberstufe führen kann.

„Die Gemeinschaftsschule [...] kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.“

An Standorten, für die bei entsprechender Antragsstellung die gesetzlich festgelegte Mindestschülerzahl langfristig prognostiziert werden kann, soll den Schülerinnen und Schülern ein durchgängiger Weg ohne Schulwechsel zur allgemeinen Hochschulreife ermöglicht werden.

Dieses Angebot versteht sich als Ergänzung der bereits bestehenden Möglichkeiten, im allgemein bildenden und beruflichen Schulwesen die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

22. Welche Planungen verfolgt sie hinsichtlich der Zukunft der Beruflichen Schulen?

Baden-Württemberg hat seine KMK-Präsidentschaft im Jahr 2017 unter das Schwerpunktthema „Berufliche Bildung: Übergänge – Abschlüsse – Anschlüsse“ gestellt. Unter der Federführung Baden-Württembergs entwickelte die Kultusministerkonferenz das Dokument „Berufliche Schulen 4.0 – Weiterentwicklung von Innovationskraft und Integrationsleistung der beruflichen Schulen in Deutschland in der kommenden Dekade“, das am 7. Dezember 2017 beschlossen wurde.

Die darin aufgezeigten drei strategischen Handlungsfelder sind wesentliche Grundlage für die aktuellen und künftigen Planungen zur Weiterentwicklung der beruflichen Schulen in Baden-Württemberg.

Das Handlungsfeld „Innovationskraft stärken“ zeigt insbesondere die Herausforderungen auf, die sich aus fachlicher und pädagogischer Sicht durch die zunehmende Digitalisierung in der Arbeitswelt ergeben.

Im Handlungsfeld „Integrationsleistung der Beruflichen Bildung erhöhen“ wird der Fokus auf die Weiterentwicklung einer sprach- und kultursensiblen Pädagogik und auf Konzepte zur individuellen Förderung gelegt.

Das Handlungsfeld „Qualität der beruflichen Schulen weiterentwickeln“ zeigt die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen für die beruflichen Schulen sowie zur Entwicklung länderübergreifender Konzepte im Bereich der Lehrkräftequalifizierung auf.

An den baden-württembergischen beruflichen Schulen sind in den genannten strategischen Handlungsfeldern bereits vielfältige Maßnahmen etabliert (Beispiele: im Handlungsfeld „Innovation/Digitalisierung“ die Lernfabriken 4.0, im Handlungsfeld „Integration“ neue pädagogische Konzepte des individuellen Lernens im berufsvorbereitenden Übergangsbereich, im Handlungsfeld „Qualität“ die Unterstützungsangebote zur Schul- und Unterrichtsentwicklung im Konzept OES – Operativ Eigenständige Schule).

Die weiteren Planungen für die beruflichen Schulen in Baden-Württemberg werden auf der Grundlage der bestehenden Maßnahmen erfolgen und sich an den strategischen Handlungsleitlinien gemäß KMK-Beschluss ausrichten. Sie stellen im wesentlichen Konkretisierungen der im Jahr 2011 beschlossenen Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ dar, die Grundlage aller wesentlichen und systemrelevanten Weiterentwicklungen an beruflichen Schulen der letzten Jahre sind.

Aktuelle Konkretisierungen stellen beispielsweise die Überarbeitung der Bildungspläne der beruflichen Gymnasien, die Weiterentwicklung der dualen Ausbildungsvorbereitung (AVdual) als Bildungsgang des Übergangsbereichs von den allgemein bildenden Schulen in die Berufsausbildung, die Umsetzung der Reform der Pflegeberufe und die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Berufsschulbildungspläne der jeweils zur Neuordnung anstehenden Ausbildungsberufe dar.

23. Welche Rolle nehmen die Beruflichen Schulen im Zwei-Säulen-Modell der grün-schwarzen Landesregierung ein beziehungsweise mit welchen weiteren Schwierigkeiten beziehungsweise Einschränkungen müssten die Beruflichen Schulen in diesem Zwei-Säulen-Modell rechnen?

Erneut wird auf die Beantwortung der Ziffern 1 und 2 verwiesen.

24. Inwiefern wäre sie umgekehrt bereit, statt eines Festhaltens an einem Zwei-Säulen-Schulsystem über einen stabilen Schulfrieden zu verhandeln, der, wie von der FDP/DVP-Fraktion bereits im Jahr 2014 vorgeschlagen, verlässliche Bedingungen für die bestehenden Schularten auch über Regierungswechsel hinaus schafft, indem er unter anderem durch ein fair, transparent und auskömmlich berechnetes Budget für jede Schule deren Eigenverantwortung stärkt?

Die Verteilung von Lehrerwochenstunden für den Unterricht auf die einzelnen Schulen ist in der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen“ geregelt. Ziel ist es dabei, eine bedarfsgerechte, vergleichbare und transparente Zuweisung der Lehrkräfte zu gewährleisten. An diesem übergeordneten Ziel orientiert sich der gesamte Zuweisungsprozess.

Die rechnerische Basis für die Ressourcenzuweisung ist der nach der Studentafel der jeweiligen Schulart vorgegebene Pflichtunterricht. Er umfasst auch die Lehrerwochenstunden für die notwendigen Gruppenbildungen, z. B. in Religionslehre und Ethik oder in Sport. Die nach diesen offen liegenden Parametern berechnete Direktzuweisung an die Schule, die Stellenanteile an der Lehrerreserve und die Zuweisungen aus dem Budget der unteren beziehungsweise der oberen Schulaufsichtsbehörde ergeben das Budget der Schule.

Die einzelnen Schulleiterinnen und Schulleiter sind für den regelkonformen Einsatz des Schulbudgets verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. Die hohe Eigenverantwortlichkeit der Schulen kommt vor allem bei der Sicherung der Unterrichtsversorgung zum Tragen. So ist bei allen Planungen vorrangig der Pflichtunterricht zu gewährleisten. Aber auch bei der Klassenbildung, der Vergabe der Lehraufträge sowie der zu-

sätzlichen Unterrichtsangebote im Rahmen des zugewiesenen Schulbudgets können die Schulen ihr Profil wesentlich selbstständig ausgestalten.

Für die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen sind nach dem Schulgesetz (siehe § 48) die kommunalen Schulträger zuständig. Sie errichten und unterhalten die Schulgebäude und Schulräume, stellen die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschaffen Lehr- und Lernmittel und bestellen die Personen, die nicht im Dienst des Landes stehen.

Wie Schulträger die vorstehenden Aufgaben wahrnehmen, entscheiden diese selbst – auch unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Finanzsituation – in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Höhe der den Schulen im Rahmen der Budgetierung zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel. Dem Land steht hier kein Weisungsrecht, in welcher Höhe dies erfolgen soll, zu.

Weitergehenden Handlungsbedarf im Sinne der gestellten Fragen sieht die Landesregierung nicht.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport